



Neue Rechtspflegerstellen aus Anlaß der Insolvenzrechtsreform

In den dem Nachtragshaushalt 1998 vorausgegangenen Beratungen ist es dem MJ gelungen, aus Anlaß des Inkrafttretens der InsO die Unabweisbarkeit der Schaffung weiterer Rechtspflegerstellen überzeugend darzulegen. Seit langer Zeit ist damit ein Aufgabenzuwachs für Rechtspfleger mit einer spürbaren Stellenvermehrung verbunden gewesen, die außerdem auch noch in strukturierter Form vorgenommen wurde.

Bei der jetzt angelaufenen Zuweisung und Ausschreibung der neuen Stellen und deren Folgewirkungen hat der Landesverband u. a. in der Weise mitgewirkt, als er einvernehmlich mit dem MJ und dem HPR einen Teil des dringend gebotenen Hebungsbedarfs für unsere Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung befriedigen konnte.

Von den rd. 90 möglichen Beförderungen sollen daher 20 für diesen Kollegenkreis und 70 für die Kolleginnen und Kollegen in der Rechtspflege Verwendung finden.

Wir freuen uns über diesen verbandspolitischen Erfolg und gratulieren den betroffenen Kolleginnen und Kollegen zur Beförderung.

Peinliche Aktionen der Bundesleitung

Nachdem das Landespräsidium wegen der Eindeutigkeit des Abstimmungsergebnisses der Bundespräsidiumssitzung in Bremen den Rechtspflegertag (2001 in Hamburg) nicht angerufen hat, haben wir es beim Ausschluß unseres Verbandes belassen. Ein entsprechendes Votum ist auf allen zwischenzeitlich erfolgten Abteilungs- und Bezirksvereinsammlungen von der überwiegenden Mehrheit der eingebundenen Mitglieder erfolgt.

In einem an das Justizministerium Niedersachsens, an die Präsidentin und den Präsidenten der drei Oberlandesgerichte sowie an alle Justizbehörden Niedersachsens gerichteten Schreiben behauptet die Bundesleitung, daß ein Landesverband Niedersachsens nicht mehr existiere und die Bundesleitung bis zur Bildung einer neuen Landesvertretung die Interessen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Niedersachsen wahrnehme.

Der Bundesvorstand verkennt ganz offensichtlich die Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Unabhängigkeit und rechtlichen Selbstständigkeit unseres Landesverbandes und unserer unveränderten Vertretung der niedersächsischen Kolleginnen und Kollegen. Für das unangemessene, außerordentlich bedauerliche Einbeziehen des genannten Personenkreises in verbandsinterne Angelegenheiten und die peinliche rechtliche Fehleinschätzung durch den Bundesvorsitzenden hat sich die Landesvorsitzende bei den Empfängern der Schreiben entschuldigt.

Diese Aktion des Bundesvorstands hat unserem gesamten Berufsstand bundesweit einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zugefügt. Um weiteren Schaden für unseren niedersächsischen Verband und alle niedersächsischen Kolleginnen und Kollegen abzuwenden, hat die Landesleitung bereits rechtliche Schritte gegen die Bundesleitung in die Wege geleitet.

Vertretung Berlin

Nach dem Auftrag des Niedersächsischen Rechtspflegertages in Lüneburg nimmt die Einrichtung einer Interessenvertretung in der Bundeshauptstadt zwischenzeitlich konkret Gestalt an. Die Landesleitung ist zuversichtlich, daß unser Verband und somit die Belange der niedersächsischen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in allernächster Zukunft auch in Berlin entsprechend vertreten sein werden.

Die HAZ sprach mit Walter Delmans, Präsident des Amtsgerichts Hannover

Sicherlich ist es schon manchem passiert, daß er sich nach seinem Zeitungsinterview über den daraufhin erschienenen Artikel gewundert hat. Und sicherlich ist es auch nicht immer leicht, juristische Formulierungspräzision und journalistische Formulierungskreativität miteinander in Einklang zu bringen.

Aber was die Kolleginnen und Kollegen des Amtsgerichts Hannover da morgens in ihrer Zeitung lasen, das war schon „starker Tobak“. Auf die Frage nach den Aufgaben des Rechtspflegers wird da der Präsident des größten niedersächsischen Gerichts mit der Feststellung zitiert, daß diesen vor allem die Massensachen übertragen worden seien, für die nicht genügend Richter zur Verfügung stünden. Und diese Fehlinformation wird auch noch dadurch belegt, daß er Grundbuchsachen und Mahnsachen gleichermaßen als Massensachen bezeichnet. Dabei weiß der Präsident doch sicherlich, daß insbesondere Grundbuchsachen zu den besonders schwierigen und bedeutungsvollen Rechtsgebieten zählen, welches im übrigen auch in einem herausgehobenen Stellenkegel seinen Ausdruck findet.

Und die zeitunglesenden Kolleginnen und Kollegen fragen sich auch, was diesen Präsidenten denn wohl bewogen haben mag, angesichts eines Straftatverdachts gegen einen Rechtspfleger in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen ausgerechnet auf das Thema „Massensachen“ zu kommen. Aber so geht es offenbar nun einmal zu, wenn „juristische und journalistische Künste“ aufeinanderprallen.

Sei es wie es sei! Die Vorwürfe gegen den ehemaligen Rechtspfleger haben dem Ansehen der Justiz und sicherlich auch dem der Rechtspfleger schweren Schaden zugefügt. Daran ändert auch der sonst übliche Trost mit dem „einen schwarzen Schaf“ leider nichts mehr.

Aber dem Herrn Präsidenten hätte es sicherlich gut zu Gesicht gestanden, bei dieser Gelegenheit auf die fachlich sehr gute Arbeit und die außerordentlich hohe Arbeitsbelastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger „seines“ Gerichts hinzuweisen und so in einer zugegeben für die Justiz schweren Situation ein gutes Beispiel für seine Managementstärke und seine Pflicht zur Mitarbeitermotivation abzugeben.

Schade um die verpaßte Gelegenheit!

Übertragung der Auslandssachen auf den mittleren Dienst

Nach Wegfall des § 25 RpfLG herrschte vielfach Unklarheit über die weitere Zuständigkeiten bei der Mitwirkung im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland, die durch den Erlaß des Ministeriums vom 22.09.1998 auch nicht beseitigt werden konnte.

Das Ministerium sieht seiner Auffassung entsprechend eine Zuständigkeit des Beamten des gehobenen Dienstes über § 27 RpfLG aus der Regierungsbegründung, aus der wir wiederum die Begründung der Streichung des § 25 selbst als ausreichend für die gegenteilige Ansicht erachten.

Zwischen dem Ministerium und unserem Verband bestand allerdings Einigkeit darüber, daß keinem der Beteiligten an einer dezidierten Klärung gelegen ist. Auch eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel einer Erweiterung des Aufgabekataloges des § 3 RpfLG erübrigt sich, denn: Hier soll vielmehr die seitens unserer Berufsvertretung gemeinsam mit der Deutschen Justizgewerkschaft erhobenen Übertragungsforderung auf den mittleren Dienst erfüllt werden.

Dies ist uns nunmehr gelungen und mit Erlaß vom 01.02.1999 erfolgt. Damit ist ein erster Schritt in die richtige Richtung getan!

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, sich in Ihren Behörden für eine entsprechende Regelung in der Geschäftsverteilung einzusetzen und die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes bei der Einarbeitung tatkräftig zu unterstützen!

Keine Abhilfebefugnis des Rechtspflegers im Kostenfestsetzungsverfahren

Seit Inkrafttreten des 3. RpfÄndG sind – trotz klarer Gesetzesregelung hinsichtlich der Nichtabhilfebefugnis des Rechtspflegers im Kostenfestsetzungsverfahren – mehrere Entscheidungen und Besprechungen zu dieser Thematik ergangen bzw. erschienen:

Insbesondere die Entscheidung des OLG Stuttgart ist bemerkenswert, als daß hier „ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers im Wege der Auslegung als nicht gewolltes Ergebnis korrigiert werden mußte“.

Das OLG Karlsruhe fordert den Gesetzgeber in seiner Entscheidung vom 18.11.1998 sogar auf, den „von allen Beteiligten als unbefriedigend empfundenen Rechtszustand alsbald dahin abzuändern, daß im Kostenfestsetzungsverfahren wieder generell eine Abhilfemöglichkeit für den Rechtspfleger geschaffen wird“.

Das OLG München wiederum „versucht“ sich ebenfalls mit der Begründung der „Auslegung“ und dem „Vorhandensein einer Regelungslücke für Kostenfestsetzungsverfahren und anschließendem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde“, um seine Entscheidung zur „Abhilfemöglichkeit und Verpflichtung des Rechtspflegers“ zu begründen.

Ann.: Es ist erstaunlich, wie hier einige Oberlandesgerichte trotz eindeutiger Gesetzeslage nebst ebensolcher Regierungsbegründung ein offensichtlich von ihnen nicht gewünschtes Ergebnis im Wege der Rechtsprechung korrigieren (vgl. Dr. Egon Schneider, Rpfleger 1998, S. 499).

Soweit von **E. Schütt** in MDR 1999, 84 allerdings die „Vergeudung qualifizierter richterlicher Arbeitskraft vollbesetzter Senate“ beklagt wird, könnten folgende Lösungsmöglichkeiten angeboten werden:

- entweder greift der Gesetzgeber das Vorhaben wieder auf, bei Antragstellung ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis glaubhaft zu machen oder
- er folgt einem Alt-Vorschlag unseres Berufsverbandes, indem das Festsetzungsverfahren nach § 103 ff ZPO in ein Verwaltungsverfahren unter entsprechendem Wegfall im Rechtspflegergesetz umgestaltet und anschließend auf den mittleren Dienst übertragen wird.

Landespräsidium tagt Anfang Mai

Die Vorsitzende, **Angela Teubert-Soehring**, hat zu einer zweitägigen Sitzung des Landespräsidiums, am 7. und 8. Mai 1999, nach Wildeshausen eingeladen.

Ein Tagesordnungspunkt wird sich auf jeden Fall mit den für Anfang kommenden Jahres stattfindenden Personalratswahlen befassen. Es müssen sehr frühzeitig die Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirkspersonalräte bei den Oberlandesgerichten und Generalstaatsanwaltschaften Braunschweig, Celle und Oldenburg sowie für den Hauptpersonalrat benannt werden.

Nachruf anlässlich des Todes von Karl Drischler †

Am 8. Dezember 1998 verstarb nach einem erfüllten Leben im Alter von 94 Jahren unser verdienstvoller Kollege und Vorbild Karl Drischler.

Der Verstorbene war es, der nach dem 2. Weltkrieg im Jahre 1947 zusammen mit unseren Kollegen Hermann Rohde und Wilhelm Wüstefeld in Lüneburg und am 14. Januar 1948 in Celle den Wiederaufbau des Bundes Deutscher Rechtspfleger für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle, am 11. Mai 1949 in Hannover die Gründung des Landesverbandes Niedersachsen, zusammen mit unseren Kollegen Curtius und Rosenstock, maßgeblich vorantrieb. Karl Drischler war es schließlich, der die Grundlagen für die Neugründung des Bundes Deutscher Rechtspfleger in Deutschland am 19. November 1949 schuf.

Karl Drischler ist aus seiner juristischen Lehrtätigkeit an der niedersächsischen Fachhochschule vielen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern als berufliches Vorbild in Erinnerung geblieben.

Seine wissenschaftlichen Beiträge und Kommentare gehören noch heute als praktisches Hilfsmittel zum Alltag der Rechtspflege.

Für unseren Berufsstand und in seinem weit darüber hinausreichenden Einsatz für öffentliche Belange hat Karl Drischler sich verdient gemacht.

Wir danken ihm und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Bund Deutscher Rechtspfleger Niedersachsen

Im Auftrag der Landesleitung

Ernst Tannen

Herausgeber: Bund Deutscher Rechtspfleger - Landesverband Niedersachsen e.V. · Volgersweg 1 · 30175 Hannover



Landesvorsitzende: Dipl.-RpfL. in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 0 51 51 / 7 96 - 270

Landesgeschäftsführer: Dipl.-RpfL. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21 / 9 68 - 475

Landesschatzmeister: Dipl.-RpfL. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 0 49 41 / 13 - 532

Öffentlichkeitsreferent: Dipl.-RpfL. Wilhelm Budde, OLG Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, Tel. 04 41 / 2 20 - 10 82

Schriftleiter NRI: Dipl.-RpfL. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 05 11 / 120 - 69 55

Onlineadressen BDR: Internet: <http://www.weserbergland.de/bdr>; e-mail: bdr@weserbergland.de

Satz und Druck: TTS Publishing Rolf Kupgisch, Stiftungsstr. 7, 30880 Laatzen, Tel. 0 51 02 / 90 91 51, Fax 0 51 02 / 90 91 52